

1969	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1969	Nr. 43
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 69	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens ..... <small>Bundesgesetzbl. III 826-2-7</small>	1233
3. 7. 69	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit .....	1260
12. 6. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1967	1270
20. 6. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	1271

**Gesetz  
zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966  
zur Durchführung des Abkommens**

Vom 3. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Wien am 22. Dezember 1966 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit sowie

der in Wien am 22. Dezember 1966 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

wird zugestimmt. Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundes-

verband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle im Einvernehmen mit den anderen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf alle Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des der Durchführung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahres, einschließlich der Rentner, aufgebracht.

**Artikel 3**

Gewährt ein durch das Abkommen als Verbindungsstelle eingerichteter Träger der Rentenversicherung bei Inkrafttreten des Abkommens eine Rente, so bleibt er für die Gewährung dieser Rente auch dann zuständig, wenn sich vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an die Zuständigkeit des Trägers eines anderen Zweiges der Rentenversicherung ergibt. Wird die Rente bis zum Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles gewährt, so bleibt der Träger auch für die Rentengewährung auf Grund dieses Versicherungsfalles und auf Grund weiterer Versicherungsfälle zuständig.